

**Antwort auf die Anfrage der Ratsgruppe Die PARTEI vom 31.03.2022
(Drucksachen-Nr. 3796/2020-2025) für die Ratssitzung am 07.04.2022**

Thema:

Anfrage zum Umgang mit Geflüchteten aus der Ukraine mit Drittstaatangehörigkeit

Frage:

Welche unterstützenden Einflussmöglichkeiten – auch auf den Umgang der Ausländerbehörde bezogen- sieht die Stadt Bielefeld, neben den ukrainischen Geflüchteten auch die Geflüchteten mit Drittstaatangehörigkeit zu unterstützen?

Antwort:

Flüchtlinge aus der Ukraine erhalten unter Berücksichtigung der Regelungen des § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine Aufenthaltserlaubnis. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um ukrainische Staatsangehörige handelt oder um Drittstaatsangehörige, die sich zum Zeitpunkt des Kriegsbeginns in der Ukraine aufgehalten haben und im Besitz eines unbefristeten ukrainischen Aufenthaltstitels sind.

Anträge von Personen, die nicht unter die Regelungen des § 24 AufenthG für Flüchtlinge aus der Ukraine fallen, werden unter Berücksichtigung etwaiger Härtegründe hinsichtlich eines Verzichts auf die Nachholung des Visaverfahrens/Ausreise geprüft. Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen eines „fluchtunabhängigen“ Aufenthaltsrechts kann ein entsprechender Aufenthaltstitel erteilt werden.

Zusatzfragen:

1) Welchen konkreten Einfluss macht die Stadt geltend, um den Geflüchteten mit Drittstaatangehörigkeit Perspektiven zu eröffnen, z.B. Studium, Arbeitsaufnahme,...

Mit Anmeldung und Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach §24 AufenthG ist die Erlaubnis zur Arbeitsaufnahme möglich, eine entsprechende Auflage ist in der von der Ausländerbehörde ausgestellten Bescheinigung enthalten.

2a) Inwiefern kann die Stadt Bielefeld darauf einwirken, dass Geflüchtete mit Drittstaatangehörigkeit ein Konto eröffnen können?

Bzw.

2b) Auf welcher Rechtsgrundlage weist die Ausländerbehörde der Stadt Bielefeld die Sparkassen an, geflüchteten Personen aus der Ukraine ohne ukrainischen Pass das Grundrecht aller Verbraucherinnen auf die Eröffnung eines Basiskontos zu verwehren.

Grundsätzliche Voraussetzung für eine Kontoeröffnung ist neben einer melderechtlichen Anmeldung u.a. die Vorlage eines gültigen Nationalpasses. Die Flüchtlinge sind zu einem großen Teil bereits angemeldet bzw. werden in Kürze über das Sozialamt angemeldet. Die weiteren Voraussetzungen für eine Kontoeröffnung werden nicht durch aufenthaltsrechtliche Vorschriften geregelt. Die in der Anfrage aufgestellte Behauptung, die Ausländerbehörde

habe eine Direktive an die Sparkasse ausgegeben, nach denen die Eröffnung eines Basiskontos nur Geflüchteten mit ukrainischem Pass erlaubt, ist schlicht falsch.



Ingo Nürnberger
Erster Beigeordneter